

RS OGH 1996/1/16 8Ra296/96b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1996

Norm

ZPO §46

RAT §15

Rechtssatz

Bei einer gleichzeitigen Entscheidung über das Klagebegehren eines Klägers, der zwei oder mehrere Beklagte unter der Behauptung der Solidarhaftung in Anspruch nimmt und nur gegen einen Beklagten obsiegt, gegen andere aber unterliegt, sind vom (von den) unterlegenen Beklagten Kosten nur nach Kopfteilen zu ersetzen, während umgekehrt Kostenersatzanspruch der obsiegenden Beklagten ebenfalls nur nach Kopfteilen zusteht.

Entscheidungstexte

- 8 Ra 296/96b
Entscheidungstext OLG Graz 16.01.1996 8 Ra 296/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:1996:RG0000008

Dokumentnummer

JJR_19960116_OLG0639_0080RA00296_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at